Kanton Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD
Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU

Merkblatt
Anforderungen für den Zusatzbeitrag bzw. an Herdenschutzkonzept für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen auf Sömmerungsbetrieben

Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen Schafe, Ziegen und das Rindvieh bis 365 Tage alt während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können.

- Die Erstellung eines Herdenschutzkonzepts wird durch den Herdenschutzberater vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) begleitet und die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bewirtschafters.

- Das Herdenschutzkonzept dient als Wegleitung Herdenschutz für den Alpbewirtschafter.

- Sämtliche Massnahmen des bewilligten Konzepts müssen umgesetzt werden.

- Bei Übergriffen durch Grossraubtiere muss die Wildhut und die Kantonale Beratungsstelle Herdenschutz sofort informiert werden.

- Die Umsetzung des Konzepts wird zusammen mit der ordentlichen Sömmerungskontrolle, einer Spezialkontrolle oder von der Wildhut überprüft.

- Bei nicht Einhalten des Herdenschutzkonzepts wird der Zusatzbeitrag nicht ausgerichtet oder zurückgefordert.

- Während 60% der Alpzeit müssen die angemeldeten Tierkategorien mit stromführenden Zäunen geschützt werden. Die vom BAFU vorgegebene Stromspannung von mindestens 3000 Volt muss auf den ganzen umzäunten Weidekoppeln sowie an jeder Zaunlitze vorhanden sein. Die stromführenden Zäune (Weidenetz oder Vier-Litzenzaun) müssen zwingend bei allen angemeldeten Tierkategorien an jeder Stelle eine minimale Höhe von 90 Zentimeter aufweisen. Beim Litzenzaun ist bei allen Tierkategorien die unterste Litze an jeder Stelle max. 20 Zentimeter ab Boden und die oberste Litze min. 90 Zentimeter ab Boden.

- Wird die Sömmerungsfläche, Tierzusammensetzung und oder der Normalbesatz angepasst oder verändert, ist das Herdenschutzkonzept neu zu überarbeiten.

- Gemäss Anhang 7, Absatz 1.6.3 DZV wird der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen aufgrund der effektiven Bestossung berechnet. Er beträgt pro Jahr für Schafe, Ziegen und Rindvieh bis 365 Tage alt Fr. 250.–/NST.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 17
landwirtschaft@ow.ch
www.ow.ch